

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

17. November 2010

Nr. 49 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

| | | |
|----------|---|---|
| 164/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften | 2 |
| 165/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung | 3 |
| 166/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Büren – Bad Wünnenberg über die Auskunftspflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz | 4 |
| 167/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011 | 5 |
| 168/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Neuenbeken | 6 |

164/2010

Bekanntmachung

gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) über das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 - 4 MG NRW)

Widerspruchsrecht

Die Stadt Bad Wünnenberg darf als Meldebehörde Auskünfte erteilen an

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 1 MG NRW),
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden: Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Abstimmungsberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann

| | |
|-----------------------|---|
| bei Wahlen | bis 6 Monate vor dem Wahltermin, |
| bei Volksbegehren | bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung, |
| bei Volksentscheiden | bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages, |
| bei Bürgerentscheiden | bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, |

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

Erfordernis der Einwilligung

Die Stadt Bad Wünnenberg darf als Meldebehörde

1. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) nach deren Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
2. Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Die Einwilligung kann bei der Meldebehörde erklärt werden.

Widersprüche und Einwilligungen gelten bis zum jederzeit möglichen Widerruf.

Auf das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit hingewiesen.

Bad Wünnenberg, den 10.11.2010

Der Bürgermeister

gez.

(Menne)

165/2010

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband GKD Paderborn

(„Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung“)

hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Am Dienstag, 23. November 2010, findet um 17.00 Uhr im

Technologiepark Paderborn
Konferenzraum A
Technologiepark 13
33100 Paderborn

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands GKD Paderborn statt.

Tagesordnung:

öffentlich:

1. Jahresabschluss 2009 und Verwendung des Jahresüberschusses
2. Einbringung der Haushaltssatzung 2011 nebst Stellenplan und Preisliste 2011

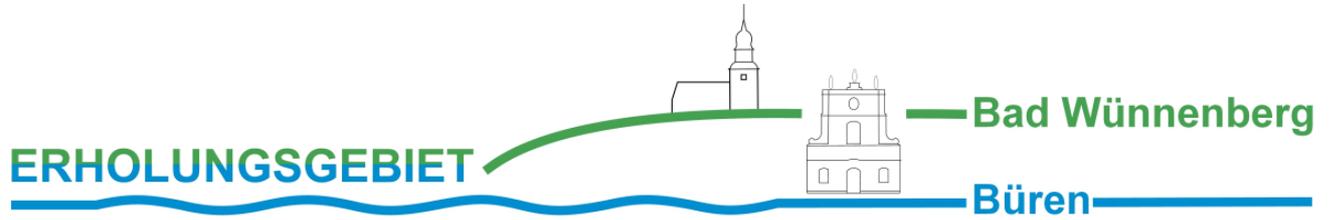
nicht öffentlich:

3. Kostenrechnung 2009

gez. Heinz Paus

Vorsitzender der Verbandsversammlung

166/2010



Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren • Im Aatal 3 • 33181 Bad Wünnenberg

Bekanntmachung

Gem. § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG vom 16.12.2004 ist der Vorstandsvorsteher sowie die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichtet, Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu geben.

Dieser Auskunftspflicht sind die Mitglieder sowie der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes nachgekommen.

Der Zweckverband hat diese Angaben jährlich zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck ist die Einsichtnahme der Unterlagen für das Jahr 2010 im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Zimmer: 15, 33181 Bad Wünnenberg möglich.

gez. Menne

Menne

167/2010

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Kreises Paderborn
für das Haushaltsjahr 2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungs-verfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Zimmer 201.

Paderborn, den 09. November 2010

Kreis Paderborn
Der Landrat

gez.

Manfred Müller

168/2010

Landrat des Kreises Paderborn
Amt 63.4
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az. 63.4/01810-10-14

Paderborn, 11.11.2010

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn - Neuenbeken

Herr Bernd Anton Rüter, Mühlenweg 18, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 13, Flurstück 150, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Vahle